

BGer 5A 205/2018 vom 5. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_205_2018

FR: TF 5A 205/2018 du 5 mars 2018

IT: TF 5A 205/2018 del 5 marzo 2018

Regeste

Verfahren nach Art. 175 ZGB | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Nachdem die KESB dem Beschwerdeführer mit Entscheid vom 25. Oktober 2017 u.a. in Bezug auf das Eheschutzverfahren die Handlungsfähigkeit entzogen hat, fehlt diesem die diesbezügliche Prozessfähigkeit und kann er nicht selbständig eine Beschwerde einreichen.

E. 2

Unabhängig davon könnte auf die Beschwerde auch insofern nicht eingetreten werden, als sie keine sich auf den angefochtenen Eheschutzentscheid beziehenden bzw. keine zulässigen Rechtsbegehren enthält (Art. 42 Abs. 1 BGG) und ebenso wenig eine Begründung, in welcher dargetan wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG) : Die Begehren gehen dahin, dass auf das Kantonsgerichtsurteil nicht einzutreten sei, weil betrügerische Handlungen seiner Frau zur Trennung geführt hätten, dass auf die Vorurteile der falschen Handlungsweisheiten des Kantonsgerichtes nicht einzutreten sei, dass sämtliche ihm auferlegten illegalen Bussen sowie die zu viel bezahlten Steuern zurückzuerstatten seien, dass für den Medikamentenmissbrauch eine Entschädigung zu erfolgen habe, dass den Verantwortlichen eine Rüge zu erteilen sei und dass erst dann auf eine Scheidung eingetreten werden dürfe, weil der Ehevertrag sein Schutzvertrag sei. Die zur "Begründung" erfolgenden Ausführungen sind nur teilweise verständlich und beziehen sich ebenfalls nicht auf den Eheschutzentscheid (Vorwürfe an die Oberstaatsanwaltschaft betreffend Vetternwirtschaft im Strommarktbetrug; Vorwurf an den Vermieter, den Kanalisationsanschluss immer noch nicht realisiert zu haben und ihm illegale Parkplätze zu vermieten und unrechtmässig gekündigt zu haben; Vorwurf an seine Ehefrau, auf der Seite der Willkür zu stehen; Vorwürfe an die Steuervögte; Vorwürfe an die operierenden Ärzte; u.ä.m.).

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG durch Präsidialentscheid nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wäre ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege - soweit aus dem Satz "Miete und Pacht des Kantons Luzern haben von mir Ein UR Gesuch erhalten" ein solches herauszulesen wäre - gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.